



**Gemeinde
Emsbüren**

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 161, „Leschedede,
westl. Lingener Straße, Teil IV“**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)
einschließlich **Artenschutzbeitrag**

Projektnummer: 222145
Datum: 14.10.2025

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	12
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	14
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	14
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	14
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	15
4	WIRKUNGSPROGNOSE	16
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	16
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	16
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	18
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	18
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	19
4.2.3	Fläche	20
4.2.4	Boden.....	21
4.2.5	Wasser.....	21
4.2.6	Klima und Luft	22
4.2.7	Landschaft.....	23
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	23
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000.....	23
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
4.4	Wechselwirkungen.....	26
4.5	Weitere Umweltauswirkungen.....	26
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	29
6	MONITORING	32
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	32
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	32
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	33

10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
11 ANHANG.....	34
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	34
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	34
11.2.1 Gesetze.....	36
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	36
11.2.3 Sonstige Quellen	37
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	40
11.3.1 Eingriffsflächenwert	40
11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	41
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits.....	41
11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	42
11.4 Artenschutzbeitrag (ASB)	43
11.4.1 Rechtliche Grundlagen	43
11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	45
11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen ...	49
11.4.3.1 Fledermäuse.....	49
11.4.3.2 Brutvögel	51
11.4.4 Zusammenfassung	53
11.5 Bestandsplan.....	55

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	16
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	17
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
Tabelle 4: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung	46

Wallenhorst, 14.10.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



ppa. Desmarowitz

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.
Daniel Berg, B.Eng. (Artenschutz)

Wallenhorst, 14.10.2025

Proj.-Nr.: 222145

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Emsbüren plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Baugebiet Leschedede, Westlich Lingener Straße, Teil IV“ die nördliche Erweiterung des Wohngebietes „Baugebiet Leschedede, Westlich Lingener Straße, Teil III (Bebauungsplan Nr. 141)“. Die Erweiterungsfläche umfasst eine Gesamtgröße von rd. 1,28 ha. Die geplante Wohnsiedlungsentwicklung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Emsbüren als Waldfläche dargestellt. Die Änderung in Wohnbaufläche erfolgt im Rahmen der 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emsbüren im Parallelverfahren. Der Bedarf an bebaubaren Wohngrundstücken kann derzeit nicht mehr durch vorhandene Bauflächen oder durch die Nachverdichtung besiedelter Bereiche bedient werden. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 10.10.2023 beschlossen, einen weiteren Teilabschnitt des Siedlungsgebiets „Westlich Lingener Straße“ zu realisieren.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 161 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 12.825 m ²
- Wohngebiete WA-1, WA-2, WA-3	ca. 9.040 m ²
- Straßenverkehrsflächen	ca. 1.205 m ²
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 70 m ²
- Flächen für die Wasserwirtschaft	ca. 1.505 m ²
- Flächen für Maßnahmen Natur und Landschaft	ca. 1.005 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung in den Wohngebieten (GRZ 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,6), den Straßenverkehrsflächen sowie den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Insgesamt ergibt sich eine max. mögliche Versiegelung von ca. 0,57 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Wohngebiete, GRZ 0,4	9.040	0,6	5.424
Straßenverkehrsflächen	1.205	1,0	1.205
Verkehrsflächen	70	1,0	70
Versiegelung			5.699

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen

von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2010 vor. Der Gemeinde Emsbüren ist die Funktionen eines Grundzentrums zugewiesen. Das Plangebiet selbst ist als Waldfläche dargestellt.

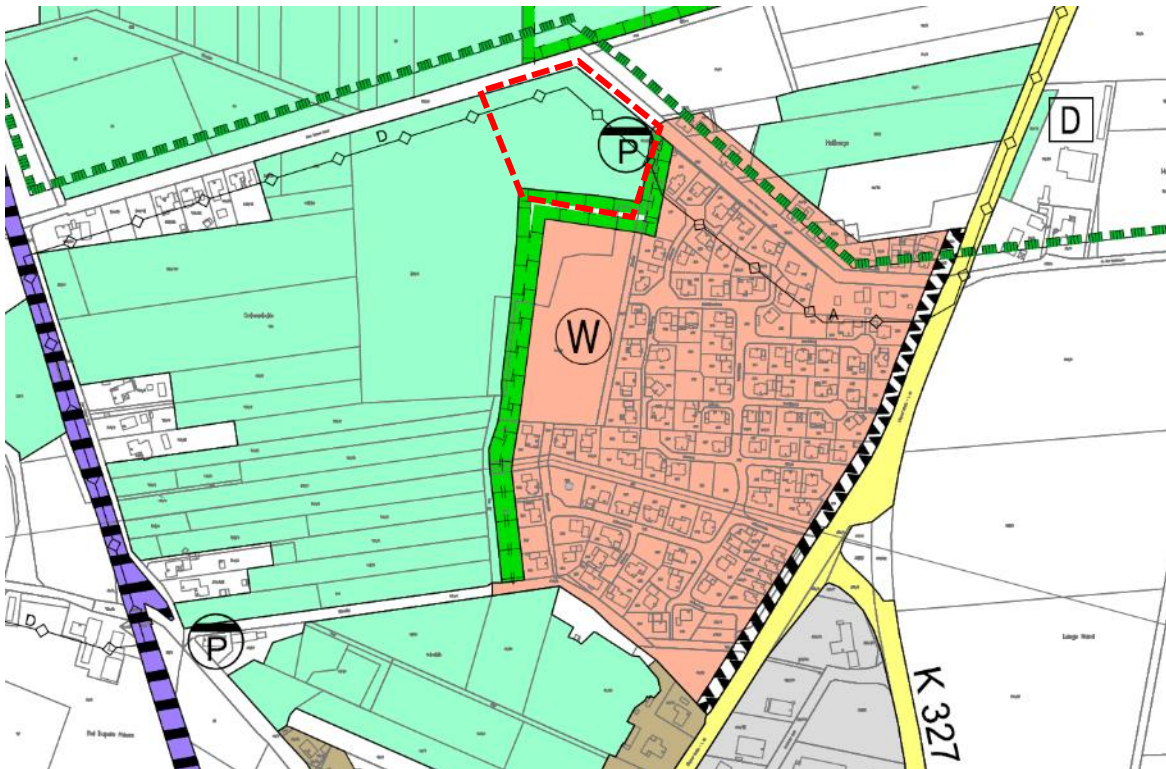
Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Emsbüren stellt für das Plangebiet eine Waldfläche sowie eine Wassertransportleitung mit zugehöriger Pumpstation im östlichen Randbereich des Plangebietes.

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Geltungsbereich als Wohnbaufläche W statt Waldfläche dargestellt, die restlichen Darstellungen bleiben erhalten.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl.: STÜER & SAILER (2004).

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.



Auszug und Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes

(Quelle: FNP Gemeinde Emsbüren - eigene Bearbeitung IPW)

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland datiert aus dem Jahr 2001. Das Plangebiet ist als Integrationsfläche I. Priorität (Wald) dargestellt. Ca. 25 bis 50 m nördlich, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG Emstal) gelegen, wird ein „Regional schutzwürdiger Bereich größer als 1 ha“ (Nr.: 40.12/01) dargestellt. Hierbei handelt es sich nach den Angaben des LRP um eine ca. 13,5 ha große „Ehemalige Wacholderheide auf Sanddüne mit lichthem Kiefernaufwuchs“ (LANDKREIS EMSLAND 2001, S. 345), die mit Sandmagerrasen, Sandheide und Fragmenten von Borstgrasrasen durchsetzt ist.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Emsbüren liegt kein Landschaftsplan vor.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Der Wald sowie der Bolzplatz dienen einer gewissen Freizeitfunktion. Sonstige Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung für den Menschen oder seine Gesundheit auf. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen aufgrund der im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu rechnen.

Für das Planverfahren liegt eine schalltechnische Beurteilung vor. In dieser heißt es (IPW 2022):

Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 161 „Leschedede, westlich Lingener Straße, Teil IV“ der Gemeinde Emsbüren aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Es sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum passiven Lärmschutz bezüglich des Schienenverkehrslärms erforderlich.

Durch entsprechende Festsetzungen im noch aufzustellenden Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist in ausreichendem Maße möglich. Ein Vorschlag für Festsetzungen ist im Kapitel „Schalltechnische Beurteilung“ angegeben.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Oktober 2022 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2021) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle. Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kapitel 11.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Bestand gemäß B-Plan Nr. 103:

Öffentliche Grünflächen

Wertfaktor 1

Am nordöstlichen Randbereich sind gemäß dem B-Plan Nr. 103 öffentliche Grünflächen festgesetzt. In der Örtlichkeit ist hier zum einen ein Waldrandstreifen (Eiche) vorhanden, zum anderen der Randbereich eines Regenrückhaltebeckens. In diesen Bereichen ist nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen Bestandsveränderungen auszugehen.

Bestand außerhalb B-Plan Nr. 103 / Tatsächlicher Bestand vor Ort (Ergebnis der Biotoptypenerfassung November 2022):

1.6 Bodensaurer Eichenmischwald (WQ) Wertfaktor 5 / NWaldLG

Teilflächig stellt sich das Plangebiet in nördlichen Bereich als Eichenmischwald dar. Der Brusthöhendurchmesser beträgt zumeist bis ca. 40 cm, in Teilen bis zu ca. 60 cm.

1.22.2 Kiefernforst (WZK) Wertfaktor 2 / NWaldLG

Das Plangebiet ist weitestgehend von einem Kiefernforst geprägt. Der Brusthöhendurchmesser beträgt ca. 20 bis 30 cm.

1.24.5 Waldrand mit Wallhecke (WRW) Wertfaktor 2 / 5 (NWaldLG)

Am nordöstlichen sowie nordwestlichen Randbereich der Wald-/Forstfläche verläuft ein von Eichen (Nordosten - Wertfaktor 5) bzw. Kiefern (Nordwesten - Wertfaktor 2) geprägter linearer Gehölzbestand, der sich auf einem Wall befindet. In der Preußischen Landesaufnahme ist an dieser Stelle eine Wallhecke verzeichnet, weshalb dieser Gehölzstreifen als Wallhecke eingestuft wird.

1.25 Waldlichtungsflur (UW) Wertfaktor 3 / NWaldLG

Kleine Waldlichtungsflur mit einem Bewuchs vor allem aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren, nördlich sowie anteilig westlich des Regenrückhaltebeckens (sh. 4.22 / 12.1 / 10.4) gelegen. Der Bereich nördlich wird als Fußball-/Bolzplatz genutzt.

4.22 Naturfernes Stillgewässer (SX) / 12.1 Scher- und Trittrassen (GR) / 10.4 Halbruderaler Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 2

Hierbei handelt es sich um ein Regenrückhaltebecken im südöstlichen Randbereich des Plangebietes, welches in den Böschungsbereichen von Scher- und Trittrassen- bzw. halbruderaler Gras- und Staudenflurvegetation geprägt ist. Zum Zeitpunkt der Begehung führte das Regenrückhaltebecken kein Wasser.

Das Regenrückhaltebecken wird im Zuge der Planung als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt und verbleibt damit im Bestand erhalten.

Angrenzende Bereiche:

Nördlich schließt die Straße „Zum Fernen Sand“ an, daran weitere Waldbereiche. Östlich sowie südlich zeigen sich Wohnbebauungen. Westlich wird das Plangebiet von einem Kiefernforst begrenzt.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotentiale/artenschutzrechtlich relevante Arten
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt.

Im Rahmen einer Erfassung der Brutvögel (IPW 2023) konnten die gefährdeten Vogelarten Bluthänfling, Graureiher, Star und Trauerschnäpper nachgewiesen werden, wobei keine dieser Arten als Revierinhaber eingestuft worden ist.

Bei der Erfassung der Fledermäuse (DONNING 2023) wurden die in Deutschland gefährdeten Fledermausarten Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Gemäß der Roten Liste Niedersachsens gilt die Zwergfledermaus als „gefährdet“, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler und die Rauhauffledermaus als „stark gefährdet“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Niedersachsens noch auf dem Stand des Jahres 1991 ist, weshalb diese bspw. in der Synopse der Roten Listen der Bundesländer nicht abgebildet wurde, welche zusammen mit der aktuellen Roten Liste Deutschlands (Stand 2019) veröffentlicht worden ist.

Innerhalb des Plangebietes kommen mit dem Eichenmischwald (Biototyp 1.6 - WQ) und dem Waldrand (Biototyp 1.24.5 - WRW) Biototypen vor, denen nach den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biotypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2024) die Gefährdungseinstufung „stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt“ (= RL-Status 2) zuzuweisen sind.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s. u.).

Im Jahre 2023 erfolgten zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff. BNatSchG sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes Erfassungen der Brutvögel (IPW 2023) und Fledermäuse (DONNING 2023). Bei der Brutvogel-Erfassung wurden insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen. Darunter befinden sich folgende 28 Arten, die den Status „Revierinhaber“ aufweisen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Tannenmeise, Türkentaube, Waldkauz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden die Arten Bluthänfling, Graureiher, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper und Waldkauz nachgewiesen. Hiervon weisen die Arten Schwarzspecht und Waldkauz den Status „Revierinhaber“ auf, wobei innerhalb des Plangebietes und der unmittelbar angrenzenden bzw. nahe gelegenen Gehölzbestände keine Reviermittelpunkte (Niststandorte / besetzte Bruthöhlen) lokalisiert werden konnten. Bei beiden Arten wird von einem Brutverdacht in der Umgebung des Plangebietes ausgegangen, wahrscheinlich in dem nördlich und westlich gelegenen Wald. Für den Trauerschnäpper lag zumindest eine einmalige Brutzeitfeststellung östlich des Plangebietes vor. Aus dieser einmaligen Brutzeitfeststellung lässt sich jedoch noch kein Brutrevier ableiten. Der Bluthänfling wurde als Durchzügler eingestuft, der Graureiher und der Star lediglich als Überflieger nachgewiesen. Dem Plangebiet wurde aufgrund des Fehlens von Vorkommen (Revierinhaber bzw. Niststandort) gefährdeter Vogelarten eine geringe Bedeutung für Brutvögel zugewiesen. Die Waldflächen nördlich und westlich des Plangebietes

wurden aufgrund der dortigen Brutverdachte der streng geschützten und/oder im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Arten Schwarzspecht und Waldkauz zumindest als Brutvogel-Lebensraum mittlerer Bedeutung bewertet, obwohl diese Arten als ungefährdet gelten. Bei der Erfassung der Fledermäuse (DONNING 2023) konnten folgende Arten sicher nachgewiesen werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Weiterhin wurden nicht auf Artniveau bestimmte Individuen der Gattung *Myotis* festgestellt. Essentielle Habitatbestandteile oder Quartiere wurden im Rahmen der Untersuchungen innerhalb des Plangebietes selbst nicht nachgewiesen. Nach DONNING (2023) ist im Siedlungsbereich in der Nähe des Plangebietes ein Reproduktionsquartier der Breitflügelfledermaus zu erwarten. Weiterhin wird ein Baumhöhlenquartier des Braunen Langohrs in der Umgebung des Plangebietes vermutet.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung und an den Terminen der faunistischen Erfassungen wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen aus dem Jahre 2023 und eine Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen bilden die Grundlage eines Artenschutzbeitrages zur vorliegenden Planung (sh. Anhang, Kapitel 11.4).

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung³ hat ergeben, dass keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG von der vorliegenden Planung unmittelbar betroffen sind. Nördlich, ca. 25 m entfernt, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (Kennzeichen: LSG EL 00023). Des Weiteren verläuft ca. 700 m östlich des Plangebietes das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331). Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht innerhalb der Untersuchungsbereiche dargestellt. Östlich, ca. 700 m entfernt, befindet sich eine im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasste Fläche (Gebietsnummer: 3508045). Daran östlich anschließend liegt ein für die Gastvögel wertvoller Bereich (Teilgebietsnummer: 4.2.04.11; Teilgebietsname: Emstal Helschen), der weiter in östliche Richtung von einem für die Brutvögel wertvollen Bereich überlagert wird (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3510.3/1; Bewertungseinstufung: Status offen).

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bislang unversiegelten forstwirtschaftlich genutzten Standort handelt.

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 20.11.2024 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)⁴ hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Mittlerer Gley-Podsol“ sowie „Sehr tiefer Podsol-Regosol“ anstehen. Die Bodentypen sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁵ des LBEG nicht verzeichnet und somit als allgemein bedeutsam einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver⁶ als „mittel“ (Großteil des Plangebietes) und „gering“ (östlich) eingestuft. Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung wird mit „gering gefährdet“, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden mit „sehr gering“⁷.

Im NIBIS-Kartenserver⁸ sind keine Altlasten innerhalb des Plangebietes verzeichnet.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver⁹ wird bei der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zumeist eine Grundwasserzehrung angegeben, südlich bei >150-200 mm/a sowie westlich bei >200-250 mm/a. Somit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹⁰. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben¹¹, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG).

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet aufgrund des geringen Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Der Eingriffsbereich befindet sich am Rand der Ortschaft Leschedede und besteht vor allem aus einer Waldlichtungsflur, waldbestandenen Flächen sowie einem Regenrückhaltebecken mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Scher- und Trittrassen. An das Plangebiet

⁴ NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁵ NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 f): *Grundwasserneubildung (mGROWA22)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹¹ NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

grenzen weitere bewaldete Flächen an. Bei Freilandbiotopen wie der Waldlichtungsflur handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen wie die bewaldeten Flächen. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da er eine verhältnismäßig geringe Größe aufweist, sich im ländlich geprägten Raum befindet und es sich bei seinem Umfeld um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan liegt der Eingriffsbereich nicht innerhalb eines durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgezeichneten Gebietes. Der Eingriffsbereich selbst ist durch die vorliegende und angrenzende forstwirtschaftliche Nutzung sowie seine Lage am Ortsrand von Leschedede geprägt. Die Gehölzbestände bzw. Waldflächen einschließlich Wallhecke am nordöstlichen sowie nordwestlichen Randbereich nehmen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein. Eine Vorbelastung ist durch die umliegenden Siedlungsbereiche gegeben.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die vorhandene Wallhecke (am Waldrand) ist als Kulturgut einzustufen.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das ca. 700 m östlich gelegene FFH-Gebiet „Ems“ (EU Kennzahlen: 2809-331). Aufgrund der zwischen dem Plangebiet und FFH-Gebiet gelegenen Nutzungen (Bebauung) können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm).

Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit überwiegend forstwirtschaftlich genutzt und eine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle ist nicht gegeben. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten keine Darstellungen getroffen sind.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude / Gebäudeteile
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Für das Planverfahren liegt eine schalltechnische Beurteilung vor. In dieser heißt es (IPW 2022): <i>Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 161 „Leschedede, westlich Lingerer Straße, Teil IV“ der Gemeinde Emsbüren aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Es sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum passiven Lärmschutz bezüglich des Schienenverkehrslärms erforderlich.</i>
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artenkenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf Wohngebiete) Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung,

Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
II Belastungsbe- reich (optionale Un- tergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1).

Von der Planung sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine Freizeit- oder Tourismusinfrastrukturen betroffen.

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen aufgrund der im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu rechnen.

Für das Planverfahren liegt eine schalltechnische Beurteilung vor. In dieser heißt es (IPW 2022):

Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 161 „Leschedede, westlich Lingener Straße, Teil IV“ der Gemeinde Emsbüren aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Es sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum passiven Lärmschutz bezüglich des Schienenverkehrslärms erforderlich.

Durch entsprechende Festsetzungen im noch aufzustellenden Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor Schallmissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist in ausreichendem Maße möglich. Ein Vorschlag für Festsetzungen ist im Kapitel „Schalltechnische Beurteilung“ angegeben.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen, die Bestände vollständig zerstört werden. Hier ist vor allem die Überplanung von Waldflächen sowie einer Waldlichtungsflur zu nennen. Die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch das vollständige Entfernen der Vegetation (Roden von Gehölzen, etc.). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Bei dem Plangebiet in unmittelbarer Siedlungsrandlage (angrenzende Siedlungsflächen, Verkehrswege) handelt es sich jedoch um einen vorbelasteten Bereich. Mit Umsetzung der Planung werden sich die betriebsbedingten Störungen gegenüber der bestehenden Situation vom angrenzenden Siedlungsrand aus in nördliche und westliche Richtung ausdehnen. Die Reichweite der Wirkfaktoren aus der geplanten wohnbaulichen Nutzung ist jedoch begrenzt. Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Lichtmissionen vorgesehen.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit dem Eichenmischwald (Biototyp 1.6 - WQ) und dem Waldrand (Biototyp 1.24.5 - WRW) Biototypen betroffen, die die Gefährdungseinstufung „stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt“ (= Rote-Liste-Status 2) und eine sehr hohe Bedeutung (nach dem zugrundeliegenden Kompensationsmodell Biototypen mit dem Wertfaktor 5) bzw. geringe Bedeutung (nach dem zugrundeliegenden Kompensationsmodell Biototypen mit dem

Wertfaktor 2) aufweisen. Weiterhin ist von der Planung mit der Waldlichtungsflur (Biotoptyp 1.25 - UW) ein Biotoptyp betroffen, der eine mittlere Bedeutung (nach dem zugrundeliegenden Kompensationsmodell Biotoptypen mit dem Wertfaktor 3) aufweist. Die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes führt allgemein zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen (sh. Kapitel 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NNatSchG sind von der Planung nicht (unmittelbar) betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von gefährdeten Arten der Roten Listen und es ist im Ergebnis der faunistischen Erfassungen kein Bereich mit besonderer Bedeutung für Brutvögel oder Fledermäuse von einer Überplanung betroffen. Gemäß DONNING (2023) sollte der Verlust des Baumhöhlenpotenzials, als potentielle Quartierstandorte für Fledermäuse, zumindest nach der Eingriffsregelung in einem Nachbarbestand ausgeglichen werden. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde auf der Grundlage von im Jahre 2023 durchgeführten Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen ein Artenschutzbeitrag erstellt (sh. Anhang, Kapitel 11.4). Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kapitel 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kapitel 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 1,28 ha. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Flächeninanspruchnahme durch Bebauungen und Versiegelungen von Flächen in Höhe von ca. 0,57 ha zugelassen wird. Des Weiteren kommt es durch die Anlage von Grün- und Maßnahmenflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 0,71 ha.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. So soll der Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Grundsätzlich sind die anstehenden Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung wird innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung in Höhe von ca. 0,57 ha zugelassen. Die Versiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden werden keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet tangiert. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen (vgl. Kapitel 4.1.1). Die anstehenden Bautätigkeiten sind

nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von bis zu (maximal) 250 mm/a liegt innerhalb des konkreten Planbereiches kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Planung führt somit zu einer Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit geringer bis mittlerer Grundwasserneubildungsrate.

Gemäß wasserwirtschaftlicher Vorplanung (IPW 2024 c) wird das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser zentral über ein Versickerungsbecken im Südosten des Plangebietes versickert. Das Oberflächenwasser der Wohngrundstücke ist direkt vor Ort dezentral zu versickern.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. sind jedoch keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten (vgl. Kapitel 4.1.1).

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Es kommt zwar zu einem Verlust von frischluftproduzierenden Flächen (v.a. Überplanung von Waldflächen), diese sind jedoch eher kleinflächig und daher für Frischluftproduktion und Lufthygiene von untergeordneter Bedeutung.

Ein hoher Versiegelungsgrad kann zu starker Aufheizung innerhalb der geplanten Wohngebiete führen. Mit entsprechenden Begrünungsmaßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Baumpflanzungen) kann das Mikroklima positiv beeinflusst werden. Derartige Maßnahmen werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan jedoch nicht festgesetzt und bleiben den künftigen Eigentümern überlassen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Grundsätzlich ist den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes Folge zu leisten, ebenfalls sind entsprechende klimarelevante Richtlinien zu beachten.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die vorliegende Planung bedingt vor allem eine Inanspruchnahme einer derzeitig forstwirtschaftlich genutzten Fläche. Als landschaftsbildspezifisches Wertelement wird zumindest eine Wallhecke (am Waldrand) überplant. Es kann insgesamt festgehalten werden, dass die Planung zwar eine fortschreitende Umgestaltung des Landschaftsbildes bedingt, aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen (bestehende Wohnbebauung südlich und südöstlich) und der Tatsache, dass sich im direkten Umfeld des Plangebietes weitere große Waldflächen befinden und ein Teil des im Plangebiet befindlichen Waldes über eine Maßnahmenfläche erhalten bleiben kann, jedoch keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld eintritt. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt (multifunktional über die biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit der vorhandenen Wallhecke (am Waldrand) ist ein Kulturgut von der Planung betroffen. Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kapitel 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die geplante Flächeninanspruchnahme, Bebauung und Versiegelung oder das vollständige Entfernen der Vegetation. 	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Für die Überplanung der Waldfläche sind Waldersatzmaßnahmen erforderlich.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung und/oder Verlust von Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Mit Umsetzung der Planung werden sich die betriebsbedingten Störungen wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. gegenüber der bestehenden Situation vom angrenzenden Siedlungsrand aus in nördliche und westliche Richtung ausdehnen. 	I	Die Reichweite der Wirkfaktoren aus der geplanten wohnbaulichen Nutzung ist begrenzt und bei dem Plangebiet in unmittelbarer Siedlungsrandlage (angrenzende Siedlungsflächen, Verkehrswege) handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich. Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Lichtimmissionen vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Während der Bauphase: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Von dem Schienenverkehr westlich des Plangebietes wirkt Lärm auf das Plangebiet ein. 	I	<p>Die Berechnungen der schalltechnischen Beurteilung (IPW 2022) haben ergeben, dass der Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Es sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum passiven Lärmschutz bezüglich des Schienenverkehrslärms erforderlich.</p> <p>Durch entsprechende Festsetzungen im noch aufzustellenden Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist in ausreichendem Maße möglich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. 	II	<p>Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im konkreten Planbereich vor. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	<p>Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. 	I	<p>Innerhalb des Plangebietes liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung vor. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird zentral über ein Versickerungsbecken im Südosten des Plangebietes versickert. Das Oberflächenwasser der Wohngrundstücke ist direkt vor Ort dezentral zu versickern.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert. 	I	<p>Unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. bedingt die Planung keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Klima: Die geplante Bebauung und Versiegelung führen zu einem Verlust einer frischluftproduzierenden Fläche. 	I	<p>Die Flächen sind eher kleinflächig und daher für Frischluftproduktion und Lufthygiene von untergeordneter Bedeutung.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Als landschaftsbildspezifisches Wertelement wird zumindest eine Wallhecke (am Waldrand) überplant. Es kann insgesamt festgehalten werden, dass die Planung eine fortschreitende Umgestaltung des Landschaftsbildes bedingt. 	I	Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen (bestehende Wohnbebauung südlich und südöstlich) und der Tatsache, dass sich im direkten Umfeld des Plangebiet weitere große Waldflächen befinden und ein Teil des im Plangebiet befindlichen Waldes über eine Maßnahmenfläche erhalten bleiben kann, tritt keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld ein. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt (multifunktional über die biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen).

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch die Überplanung von Gehölzstrukturen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für das Landschaftsbild wahr. Weiterhin sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum sowie ebenfalls von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung bzw. Bebauung zu nennen.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 161. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung oder Belästigungen getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen oder Belästigungen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Für das Planverfahren liegt eine schalltechnische Beurteilung vor. In dieser heißt es (IPW 2022):

Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 161 „Leschedede, westlich Lingener Straße, Teil IV“ der Gemeinde Emsbüren aus schalltechnischer Sicht in der

dargestellten Form aufgestellt werden kann. Es sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum passiven Lärmschutz bezüglich des Schienenverkehrslärms erforderlich.

Durch entsprechende Festsetzungen im noch aufzustellenden Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist in ausreichendem Maße möglich. Ein Vorschlag für Festsetzungen ist im Kapitel „Schalltechnische Beurteilung“ angegeben.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Das Plangebiet grenzt an bestehende Wohnbebauungen an, welche durch rechtskräftige Bebauungspläne planungsrechtlich zugelassen sind. Diese Bebauungspläne sowie die vorliegende Planung stellen sich somit als Bestandteil kumulierender Vorhaben hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und des damit einhergehenden Verlustes an schutzgutspezifischen Funktionen dar.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu den Auswirkungen auf das Klima oder der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels gemacht werden. Den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes ist Folge zu leisten, ebenfalls sind entsprechende klima-relevante Richtlinien zu beachten.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Geplant ist die Ausweisung von Wohngebieten. Da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, sind Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzu sehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben (vgl. auch Kapitel 1.4).

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden, sofern vorhanden, in Kapitel 2.2 aufgeführt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Die vorliegende Planung hat die Ausweisung von Wohngebieten zum Ziel und schließt an bestehende wohnbauliche Nutzflächen an. Dadurch kann die Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft vermieden werden. Der Verlust des Baumhöhlenpotenzials, als potentielle Quartierstandorte für Fledermäuse, sollte gemäß DONNING (2023) in einem Nachbarbestand ausgeglichen werden (empfohlen werden insgesamt 30 Kästen, jeweils 15 Rund- und Flachkästen).

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (sh. Anhang, Kapitel 11.4). Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung mittels folgender Maßnahmen abgewendet werden kann:

- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind innerhalb des Zeitraumes vom 15. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden / Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollen diese Maßnahmen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten

Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- Auf eine nächtliche Beleuchtung der innerhalb des Plangebietes verbleibenden und an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) ist dauerhaft zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kapitel 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Für den Waldverlust sind gemäß Niedersächsischen Landeswaldgesetz (NWaldLG) Ersatzaufforstungsflächen nachzuweisen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Grünflächen in den Wohngebieten

Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,6 können max. 60 % bzw. 80 % der Wohngebiete versiegelt werden. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Grünflächen vorgesehen. Die Grünflächen werden in Anlehnung an Hausgärten mit intensiv gepflegten Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Gehölzen bewertet. Die Flächen erhalten daher einen Wertfaktor von 1.

Flächen für die Wasserwirtschaft

Wertfaktor 2 (Erhalt 4.22 SX / 12.1 GR / 10.4 UH)

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes wird eine Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Das in der Örtlichkeit vorhandene Regenrückhaltebecken kann somit erhalten bleiben

Flächen für Maßnahmen

Wertfaktor 5 / 2 / 3 / 1 (Erhalt 1.6 WQ // 1.24.5 WRW / 1.22.2 WZK / 1.25 UW)

Am östlichen Randbereich des Plangebietes wird eine Fläche für Maßnahmen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit vorhandenen Waldbestände (Eiche, Kiefer) einschließlich eines Teiles der Waldhecke (1.24.5 WRW) sowie die Waldlichtungsflur kann somit (anteilig) erhalten bleiben, ebenso anteilig die gemäß rechtswirksamen B-Plan festgesetzte öffentliche Grünfläche (Wertfaktor 1).

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 6.399 Werteinheiten** (vgl. Kapitel 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Das Planungsvorhaben führt zu dem Verlust von Waldflächen. Insgesamt werden 10.315 m² überplant.

Entsprechend einer schriftlichen Mitteilung der UNB des Landkreises Emsland (24.03.2022) ist der Gehölzbestand im Verhältnis 1:1,5 (= 15.473 m²) zu ersetzen.

Die **Ersatzaufforstung** erfolgt zum einen über die Erstaufforstungsfläche „Krümpel Ahlde“ [A10] (Gemarkung Ahlde, Flur 6, Flst. 113/2 teilweise / zur Verfügung: 10.279 m²; für den B-Plan in Anspruch genommen: 10.279 m²; verbleibend: 0 m²).

Weiterhin erfolgt eine Erstatzaufforstung über die Erstaufforstungsfläche „Darpel“ [A5] (Gemarkung Ahlde, Flur 2, Flst. 2/5/ zur Verfügung: 100 m²; für den B-Plan in Anspruch genommen: 100 m²; verbleibend: 0 m²).

Weiterhin erfolgt eine Erstatzaufforstung über die Erstaufforstungsfläche „A31“ [Em10] (Gemarkung Emsbüren, Flur 21, Flst. 17 / zur Verfügung: 3.962 m²; für den B-Plan in Anspruch genommen: 3.962 m²; verbleibend: 0 m²).

Weiterhin erfolgt eine Erstatzaufforstung über die Waldaufwertungsfläche „Wilming“ [Le9] (Gemarkung Leschede, Flur 12, Flst. 38 teilweise / zur Verfügung: 17.500 m²; für den B-Plan in Anspruch genommen: 4.528 m² [1.132 m² x Faktor 4¹²]; verbleibend: 12.972 m² / 6.486 WE).

Das **naturschutzfachliche Kompensationsdefizit** von 6.399 WE wird über die Waldaufwertungsfläche „Wilming“ [Le9] (Gemarkung Leschede, Flur 12, Flst. 38 teilweise / zur Verfügung: 6.486 WE; für den B-Plan in Anspruch genommen: 6.399 WE; verbleibend: 87 WE).

Das naturschutzfachliche Gesamtdefizit kann somit vollständig kompensiert werden.

¹² Da ein Teil der Aufforstung statt als Erstatzaufforstung als Waldaufwertung abgegolten werden soll, sind ökologische Waldaufwertungen grundsätzlich mit dem Faktor 1:4 zu berechnen.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. o.) verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen,
- drei Jahre nach Realisierung der Planung,
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹³.

Die Gemeinde Emsbüren wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde die im Plangebiet vorliegende forstwirtschaftliche Nutzung zukünftig fortgeführt werden und ein Anschluss weiterer wohnbaulich genutzter Flächen an eine bestehende wohnbauliche Nutzung ausbleiben. Damit blieben die vorhandenen Biotoptypen in ihrer jetzigen Ausprägung zunächst bestehen und könnten weiterhin ihre derzeitigen schutzgutspezifischen Funktionen (u. a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Infiltrationsraum usw.) wahrnehmen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden keine weiteren Alternativen geprüft, die über die in Kapitel 5 genannten Maßnahmen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes hinausgehen. Planungsalternativen (z. B. alternative Baukonzepte), die zu einer weiteren Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft führen würden, liegen aufgrund der geplanten Ausweisung von für weitere wohnliche Nutzungen vorgesehene Bereiche, an bestehende wohnbauliche genutzte Flächen anschließend, nicht vor.

¹³ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der geplanten Erweiterung des Baugebietes „Leschedede, Westlich Lingener Straße“ in der Gemeinde Emsbüren werden vor allem Gehölzbestände (Wald) sowie eine Waldlichtungsflur überplant.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypen-Bestand sowie der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Darüber hinaus bedingt die geplante Nutzung zwar eine fortschreitende Umgestaltung des Landschaftsbildes, aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen (bestehende Wohnbebauung südlich und südöstlich) und der Tatsache, dass sich im direkten Umfeld des Plangebiet weitere große Waldflächen befinden und ein Teil des im Plangebiet befindlichen Waldes über eine Maßnahmenfläche erhalten bleiben kann, tritt jedoch keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld ein.

Das anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ ermittelte Defizit von 6.399 Werteinheiten kann nach Durchführung von externen Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto der Gemeinde Emsbüren) vollständig kompensiert werden.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf der Grundlage von Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahre 2023 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen in einem Artenschutzbeitrag (sh. Anhang, Kapitel 11.4). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die formulierten „Maßnahmen zum Artenschutz“ einzuhalten (sh. Kapitel 5). Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist nach derzeitiger Einschätzung keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Flächenversiegelung und Flächenverbrauch
- ⇒ Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrac-turstruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ NNATSchG. *Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.*

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

DONNING, A. (2023): *Erfassung von Fledermäusen im Rahmen des Projektes „B-Plan Nr. 161 „Leschedede, Westlich Lingener Straße Teil IV.“*

DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.* Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. v. (2024). *Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung.* – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.*

HECKENROTH, H., BETKA, M., GOETHE, F., KNOLLE, F., NETTMANN, H.-K., POTT-DÖRFER, B., RABE, K., RAHMEL, U., RODE, M. & SCHOPPE, R. (1993): *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991.* *Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6: 221-226, Hannover.*

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2023): *Gemeinde Emsbüren – Bebauungsplan Nr. 161 „Leschedede, Westlich Lingener Straße, Teil IV“ – Brutvogel-Erfassung.*

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen.* *Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.*

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021.* *Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.*

LANDKREIS EMSLAND (2010). *Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland.* Stand: 2010, Meppen.

LANDKREIS EMSLAND (2001). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland.* Stand: 2001, Meppen.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover.

NIBIS®-KARTENSERVEN (2024 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2024 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2024 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2024 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2024 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2024 f): *Grundwasserneubildung mGrowa22*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2024 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.11.2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>

Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 20.11.2024 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2021) erfolgt in Kapitel 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kapitel 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
Bestand gemäß B-Plan Nr. 103			
Öffentliche Grünflächen	140	(1) Erhalt	-
Bestand außerhalb B-Plan Nr. 103			
1.6 Bodensaurer Eichenmischwald (WQ) NWaldLG	19	1*	19
1.6 Bodensaurer Eichenmischwald (WQ) NWaldLG	610	5	3.050
1.22.2 Kiefernforst (WZK) NWaldLG	9.553	1*	9.553
1.22.2 Kiefernforst (WZK) NWaldLG	95	2	190
1.24.5 Waldrand mit Wallhecke (WRW) NWaldLG	416	1*	416
1.24.5 Waldrand mit Wallhecke (WRW) NWaldLG	102	1*	102
1.25 Waldlichtungsflur (UW) NWaldLG	225	1*	225
1.25 Waldlichtungsflur (UW) NWaldLG	240	3	720
4.22 Naturfernes Stillgewässer (SX) / 12.1 Scher- und Trittrassen (GR) / 10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.425	(2) Erhalt	-
Gesamt:	12.825		14.275

* Im Rahmen der Eingriffsregelung wird für die Überplanung/Versiegelung dieser Flächen ein Wertfaktor von 1 angenommen.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **14.275 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensati- onswert (WE)
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4 einschließlich Überschreitung auf 0,6); Fläche insgesamt: ca. 9.040 m ²			
- Versiegelung (60 %)	5.424	0	0
- Freiflächen (40 %)	3.616	1	3.616
Straßenverkehrsflächen	1.205	0	0
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	70	0	0
Fläche für die Wasserwirtschaft	1.505	(2) Erhalt	-
Flächen zum Erhalt; Fläche insgesamt: ca. 1.005 m ²			
- Erhalt Bestand Öffentliche Grünflächen	60	(1) Erhalt	-
- Erhalt 1.6 Bodensaurer Eichenmischwald (WQ) NWaldLG	610	5	3.050
- Erhalt 1.22.2 Kiefernforst (WZK) NWaldLG	95	2	285
- Erhalt 1.25 Waldlichtungsflur (UW) NWaldLG	240	3	720
Erhalt Einzelbaum 1.24.5 Waldrand mit Wallhecke (WRW) NWaldLG	(60)	5	300
Gesamt:	12.825		7.876

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von **7.876 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert - **Geplanter Flächenwert** = **Kompensationsdefizit**

14.275 WE - **7.876 WE** = **6.399 WE**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **6.399 Werteinheiten** besteht.

Mit den Biotoptypen 1.6.1, 1.22.2, 1.24.5 und 1.25 sind insgesamt 10.315 m² Wald im Sinne des Waldgesetzes von einer Überplanung betroffen.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten.

Das Planungsvorhaben führt zu dem Verlust von Waldflächen. Insgesamt werden 10.315 m² überplant.

Entsprechend einer schriftlichen Mitteilung der UNB des Landkreises Emsland (24.03.2022) ist der Gehölzbestand im Verhältnis 1:1,5 (= 15.473 m²) zu ersetzen.

Die **Ersatzaufforstung** erfolgt zum einen über die Erstaufforstungsfläche „Krümpel Ahlde“ [A10] (Gemarkung Ahlde, Flur 6, Flst. 113/2 teilweise / zur Verfügung: 10.279 m²; für den B-Plan in Anspruch genommen: 10.279 m²; verbleibend: 0 m²).

Weiterhin erfolgt eine Ersatzaufforstung über die Erstaufforstungsfläche „Darpel“ [A5] (Gemarkung Ahlde, Flur 2, Flst. 2/5/ zur Verfügung: 100 m²; für den B-Plan in Anspruch genommen: 100 m²; verbleibend: 0 m²).

Weiterhin erfolgt eine Ersatzaufforstung über die Erstaufforstungsfläche „A31“ [Em10] (Gemarkung Emsbüren, Flur 21, Flst. 17 / zur Verfügung: 3.962 m²; für den B-Plan in Anspruch genommen: 3.962 m²; verbleibend: 0 m²).

Weiterhin erfolgt eine Ersatzaufforstung über die Waldaufwertungsfläche „Wilming“ [Le9] (Gemarkung Leschede, Flur 12, Flst. 38 teilweise / zur Verfügung: 17.500 m²; für den B-Plan in Anspruch genommen: 4.528 m² [1.132 m² x Faktor 4¹⁴]; verbleibend: 12.972 m² / 6.486 WE).

Das **naturschutzfachliche Kompensationsdefizit** von 6.399 WE wird über die Waldaufwertungsfläche „Wilming“ [Le9] (Gemarkung Leschede, Flur 12, Flst. 38 teilweise / zur Verfügung: 6.486 WE; für den B-Plan in Anspruch genommen: 6.399 WE; verbleibend: 87 WE).

Das naturschutzfachliche Gesamtdefizit kann somit vollständig kompensiert werden.

¹⁴ Da ein Teil der Aufforstung statt als Erstaufforstung als Waldaufwertung abgegolten werden soll, sind ökologische Waldaufwertungen grundsätzlich mit dem Faktor 1:4 zu berechnen.

11.4 Artenschutzbeitrag (ASB)

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹⁵ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹⁶

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
---	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

¹⁵ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹⁶ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

♦ besonders
geschützte
Arten

♦ spezielle Le-
bensstätten
(Tierart)

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders
geschützte
Arten

♦ Individuenbe-
zug (Pflan-
zenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

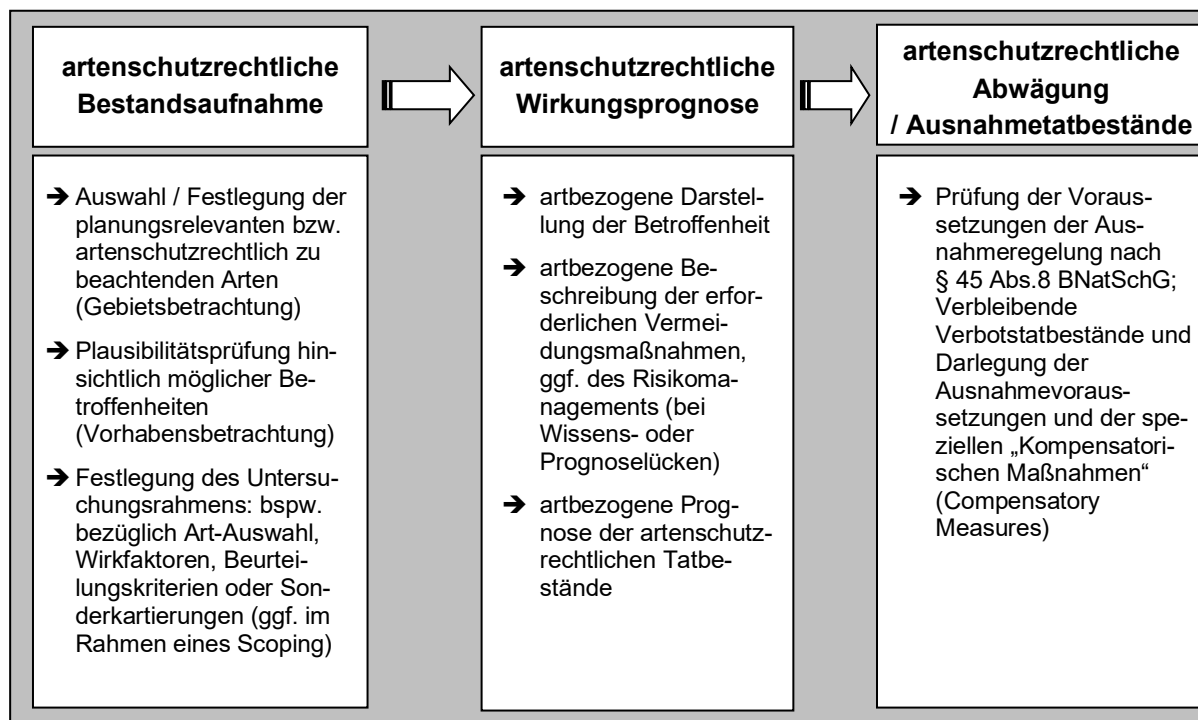
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteiles Leschedede. Der größte Teil des Plangebietes besteht aus einem Kiefernforst. Im östlichen Plangebietsteil stellt sich der Waldbestand als Eichenmischwald dar. Am nördlichen Rand der Wald-/Forstfläche stocken weitere Eichen als Bestandteil einer Wallhecke. Südöstlich liegt ein Regenrückhaltebecken mit einem Böschungsbewuchs aus Scher-/Trittrasenvegetation bzw. Gras-/Staudenfluren. Unmittelbar nördlich grenzt eine kleinere offene Fläche an das Regenrückhaltebecken, die als Bolzplatz genutzt wird.

Östlich und südlich des Plangebietes befinden sich Wohngebiete, wobei sich das südliche Wohngebiet im Jahr der Bestandsaufnahmen (2023) noch zu größeren Teilen im Bau befand. Dabei wurde u. a. der südliche Waldrandbereich als Abstell- und Lagerfläche für Baustoffe, Bauschutt etc. genutzt. Westlich und nördlich des Plangebietes erstrecken sich weitere von Kiefern geprägte Forstbestände. Nordöstlich liegt eine Ackerfläche, die wie der nördlich gelegene Forst durch die Straße „Zum Fernen Sand“ vom Plangebiet getrennt ist.

Die Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnsiedlungen ist als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche usw.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Offizielle konkrete Daten oder Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet und seine Umgebung nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹⁷ weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und seiner näheren Umgebung keine avifaunistisch und sonstigen für die Fauna wertvollen Bereiche ausgewiesen sind.

Im Jahre 2023 erfolgten Erfassungen der Brutvögel (IPW 2023)¹⁸ und Fledermäuse (DONNING 2023)¹⁹. Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen erstellt.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen²⁰ (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz²¹ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	<u>Ergebnis der Fledermaus-Erfassung:</u> Sicherer Nachweis von 5 Arten sowie nicht auf Artniveau bestimmte Individuen der Gattung <i>Myotis</i> . Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020 ²²)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogel-Erfassung:</u> Nachweis von insgesamt 35 Arten, davon 28 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Ungeeignete Habitatbedingungen im Plangebiet

¹⁷ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 17.12.2024 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

¹⁸ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2023): *Gemeinde Emsbüren – Bebauungsplan Nr. 161 „Leschedede, Westlich Lingener Straße, Teil IV“ – Brutvogel-Erfassung.*

¹⁹ DONNING, A. (2023): *Erfassung von Fledermäusen im Rahmen des Projektes „B-Plan Nr. 161 „Leschedede, Westlich Lingener Straße Teil IV.“*

²⁰ NLWKN, Hrsg. (2008): *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten.* INN 3/2008.

²¹ NLWKN, Hrsg. (2011): *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.* Hannover unveröff.

²² ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): *Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V.* – BfN-Skripten 584: 419 Seiten.

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. II und IV	Derzeitig keine natürlichen Vorkommen in Niedersachsen bekannt
Zauneidechse	Anh. IV	Ungeeignete Habitatbedingungen im Plangebiet
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Käfer		
Breitrand, <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum; Vorkommen nicht zu erwarten
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Relikt-vorkommen in Niedersachsen); Vorkommen nicht zu erwarten
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Weichtiere		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen unzureichend bekannt; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Fazit: Im Ergebnis obenstehender Potenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppen der Brutvögel und Fledermäuse erfolgten im Jahre 2023 Erfassungen. Neben den oben aufgeführten potentiell vorkommenden Arten/Artgruppen liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artgruppen vor (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und es wurden keine Strukturen/Habitatbedingungen festgestellt, die sich für ein Vorkommen oder essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Ausweisung eines Wohngebietes mit dazugehöriger Erschließungsstraße. Ein Teil des Gehölzbestandes soll im Osten des Plangebietes in einer Maßnahmenfläche erhalten bleiben, ebenso ein weiterer Einzelbaum am nordöstlichen Plangebietsrand. Das im Südosten bestehende Regenrückhaltebecken wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt und bleibt daher ebenfalls erhalten.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize, Staub etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Siedlungsflächen, Verkehrswege) bereits in gewissem Maße vorbelastet (Lärm, Licht usw.).

Anlagebedingt kommt es zur Überplanung eines Teils eines Kiefernforstes, eines kleineren Eichenmischwald-Bestandes und Waldrandbereiches sowie einer Waldlichtungsflur, die derzeit als Bolzplatz genutzt wird. Die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung wird durch ein Wohngebiet mit dazugehöriger Erschließungsstraße und Hausgärten ersetzt. Ein vorhandenes Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebietes kann bestehen bleiben. Gleiches gilt für Teile der Gehölzbestände (v. a. des Eichenmischwald-Bestandes), die innerhalb einer Maßnahmenfläche erhalten bleiben sollen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Bei dem Plangebiet in unmittelbarer Siedlungsrandlage (angrenzende Siedlungsflächen, Verkehrswege) handelt es sich jedoch um einen vorbelasteten Bereich. Mit Umsetzung der Planung werden sich die betriebsbedingten

Störungen gegenüber der bestehenden Situation vom angrenzenden Siedlungsrand aus in nördliche und westliche Richtung ausdehnen. Die Reichweite der Wirkfaktoren aus der geplanten wohnbaulichen Nutzung ist jedoch begrenzt.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

11.4.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Im Jahre 2023 erfolgte eine Erfassung der Fledermäuse durch DONNING (2023). Dabei konnten die fünf Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sicher nachgewiesen werden. Weiterhin wurden nicht auf Artniveau bestimmte Individuen der Gattung *Myotis* festgestellt.

Als Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten (DONNING 2023, S. 14-15):

„Im Nordosten des Untersuchungsgebiets befindet sich Eichenbestand mit jungen bis mittelalten Eichen. Der Totholzanteil ist aufgrund von Baumpflegemaßnahmen gering. Einzelne abgestorbene Bäume weisen potenzielle Spaltenquartiere unter abstehender Rinde auf. Vom Boden nicht erkennbare Spalten im Kronenbereich sind nicht vollständig auszuschließen aber unwahrscheinlich.

Von Osten nach Westen sowie an der nördlichen Spitze der Fläche befinden sich Lichtungen, die überwiegend eine ausgedehnte Strauchschicht aus Brombeeren, teilweise auch Gräser aufweisen. Der Rest der Fläche wird von unterschiedlich alten Kiefern und einigen Birken bestanden, unter denen sich ebenfalls eine dichte Strauchschicht aus Brombeeren mit einzelnen Ilex entwickelt hat. Einige abgestorbene Kiefern bilden stehendes Totholz, welches Quartierpotenzial unter abstehender Rinde zeigt. Es wurden keine Baumhöhlen entdeckt.

Neben der Straße „Zum Fernen Sand“ befindet sich waldseitig ein Wall mit überwiegend jungen Eichen und Birken, die wenig bis kein Quartierpotenzial besitzen.“

Jagdhabitats:

„Im Wald lassen sich Jagdlebensräume nicht sicher abgrenzen [...]. Der Fang einer größeren Anzahl von Braunen Langohren und Breitflügelfledermäusen lässt aber vermuten, dass diese beiden Arten die Waldfläche intensiv zum Nahrungserwerb nutzen, wobei sich kein eindeutiger Schwerpunkt feststellen lässt. Im Waldrandnähe und am Siedlungsrand ließen sich durchgehend intensiv jagende Zwergfledermäuse feststellen. Für eine Einteilung als „essenzielle Jagdlebensräume“ ist der Untersuchungsraum zu klein.“ (DONNING 2023, S. 16)

Sommerquartiere:

„Sommerquartiere wurden in dem untersuchten Gebiet, sowie den angrenzenden Bereichen nicht gefunden. Der Fang von diesjährigen Jungtieren der Breitflügelfledermaus lässt erwarten, dass sich in der Nähe, im Siedlungsbereich ein Reproduktionsquartier befindet. Dagegen lässt der Fang eines laktierenden Weibchens des Braunen Langohrs ein Baumhöhlenquartier in der Umgebung vermuten.“ (DONNING 2023, S. 16)

Balzquartiere:

„Balzquartiere wurden in dem untersuchten Gebiet, sowie den angrenzenden Bereichen nicht gefunden. Allerdings wurden Soziallaute von Zwergfledermäusen registriert.“ (DONNING 2023, S. 16)

Winterquartiere:

„Winterquartiere wurden in dem untersuchten Gebiet, sowie den angrenzenden Bereichen nicht gefunden.“ (DONNING 2023, S. 17)

Flugstraßen:

„Eindeutig abgrenzbare Flugstraßen wurden nicht gefunden.“ (DONNING 2023, S. 17)

Detailliertere Angaben zur Erfassungsmethodik und den Ergebnissen können dem Fledermausgutachten (DONNING 2023) entnommen werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine genutzten Fledermausquartiere innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Einzeltiere nutzen jedoch auch bereits kleinere Stamm- oder Rindenansrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Im vorliegenden Fall sind notwendige Baumfällarbeiten daher im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen des Plangebietes (angrenzende Siedlungsflächen), der fehlenden Nachweise essentieller Habitatbestandteile oder Quartiere im Bereich des Plangebietes sowie den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Beleuchtung, s. u. unter Punkt 3) werden nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Essentielle Habitatbestandteile oder Quartiere wurden im Rahmen der Untersuchungen innerhalb des Plangebietes selbst nicht nachgewiesen.

Einzelquartiere können innerhalb des Plangebietes jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, wobei für den Verlust dieser potentiellen Einzelquartiere keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sind. Bei Einzeltieren besteht eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann

daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist mit Umsetzung der Planung somit nicht zu erwarten. Der Verlust des Höhlenpotenzials sollte gemäß DONNING (2023) zumindest nach der Eingriffsregelung in einem Nachbarbestand ausgeglichen werden (empfohlen werden insgesamt 30 Kästen).

Nach DONNING (2023) ist im Siedlungsbereich in der Nähe des Plangebietes ein Reproduktionsquartier der Breitflügelfledermaus zu erwarten. Weiterhin wird ein Baumhöhlenquartier des Braunen Langohrs in der Umgebung des Plangebietes vermutet. Eine potentielle relevante Betroffenheit wird aufgrund der zu erwartenden Lichtimmissionen lediglich für das lichtempfindliche Braune Langohr angenommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Beleuchtung ist dadurch zu vermeiden, indem auf eine nächtliche Beleuchtung der innerhalb des Plangebietes verbleibenden und an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) dauerhaft verzichtet wird. Weiterhin sind die Lichtimmissionen grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Fledermäuse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

11.4.3.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014)²³ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)²⁴. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung*

²³ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

²⁴ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitregelungen vermieden.“²⁵.

Im Jahre 2023 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel (IPW 2023). Als Ergebnis dieser Brutvogel-Erfassung lässt sich festhalten, dass dabei insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen werden konnten. Darunter befinden sich folgende 28 Arten, die den Status „Revierinhaber“ aufweisen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Tannenmeise, Türkentaube, Waldkauz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden die Arten Bluthänfling, Graureiher, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper und Waldkauz nachgewiesen. Hiervon weisen die Arten Schwarzspecht und Waldkauz den Status „Revierinhaber“ auf, wobei innerhalb des Plangebietes und der unmittelbar angrenzenden bzw. nahe gelegenen Gehölzbestände keine Reviermittelpunkte (Niststandorte / besetzte Bruthöhlen) lokalisiert werden konnten. Bei beiden Arten wird von einem Brutverdacht in der Umgebung des Plangebietes ausgegangen, wahrscheinlich in dem nördlich und westlich gelegenen Wald. Für den Trauerschnäpper lag zumindest eine einmalige Brutzeitfeststellung östlich des Plangebietes vor. Aus dieser einmaligen Brutzeitfeststellung lässt sich jedoch noch kein Brutrevier ableiten. Der Bluthänfling wurde als Durchzügler eingestuft, der Graureiher und der Star lediglich als Überflieger nachgewiesen.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es vor allem zu einer Inanspruchnahme eines Teils von Forst-/Waldflächen sowie einer Waldlichtungsflur. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen müssen Gehölzrodungen / Baumfällungen und die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) nach Abschluss der Brutzeit und vor Beginn der neuen Brutzeit erfolgen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der bestehenden Situation vor Ort (Vorbelastungen durch angrenzende

²⁵ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011): *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen*.

Siedlungsflächen etc.) und vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Für die als „Revierinhaber“ nachgewiesenen „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“, deren Reviermittelpunkte in der Umgebung des Plangebietes vermutet werden (Schwarzspecht und Waldkauz), ist ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten. Bezüglich der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, die das Plangebiet oder Teile des Plangebietes ggf. gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen, ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche (LANA 2010)²⁶. Aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes sowie angesichts der Tatsache, dass es sich bei den betroffenen Flächen für diese Arten um ein Teil-Nahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

Für die betroffenen Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der (potentiell) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes (für die Planung sind Waldersatzmaßnahmen vorgesehen sowie tlw. auch innerhalb des Plangebietes, bspw. in den nicht überplanten Gehölzstrukturen und ggf. auch in neu geschaffenen Hausgärten). Ein Ausgleich über spezielle CEF-Maßnahmen ist für diese Arten somit nicht erforderlich (s. o.).

Fazit:

Nach derzeitiger Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

11.4.4 Zusammenfassung

Mit Umsetzung der Planung erfolgt die Inanspruchnahme eines Teils einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche (Kiefernforst und Eichenmischwald mit deren Waldrandbereichen und einer Waldlichtungsflur) am Ortsrand von Leschedede. Ein vorhandenes Regenrückhaltebecken und Teile der vorgenannten Bestände, insbesondere des Eichenmischwald-Bestandes, sollen erhalten bleiben. Es ist vorgesehen, diese Strukturen durch ein Wohngebiet inkl. dazugehöriger Erschließung und Hausgärten zu ersetzen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage von Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahre 2023 sowie einer Relevanzprüfung

²⁶ LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.*

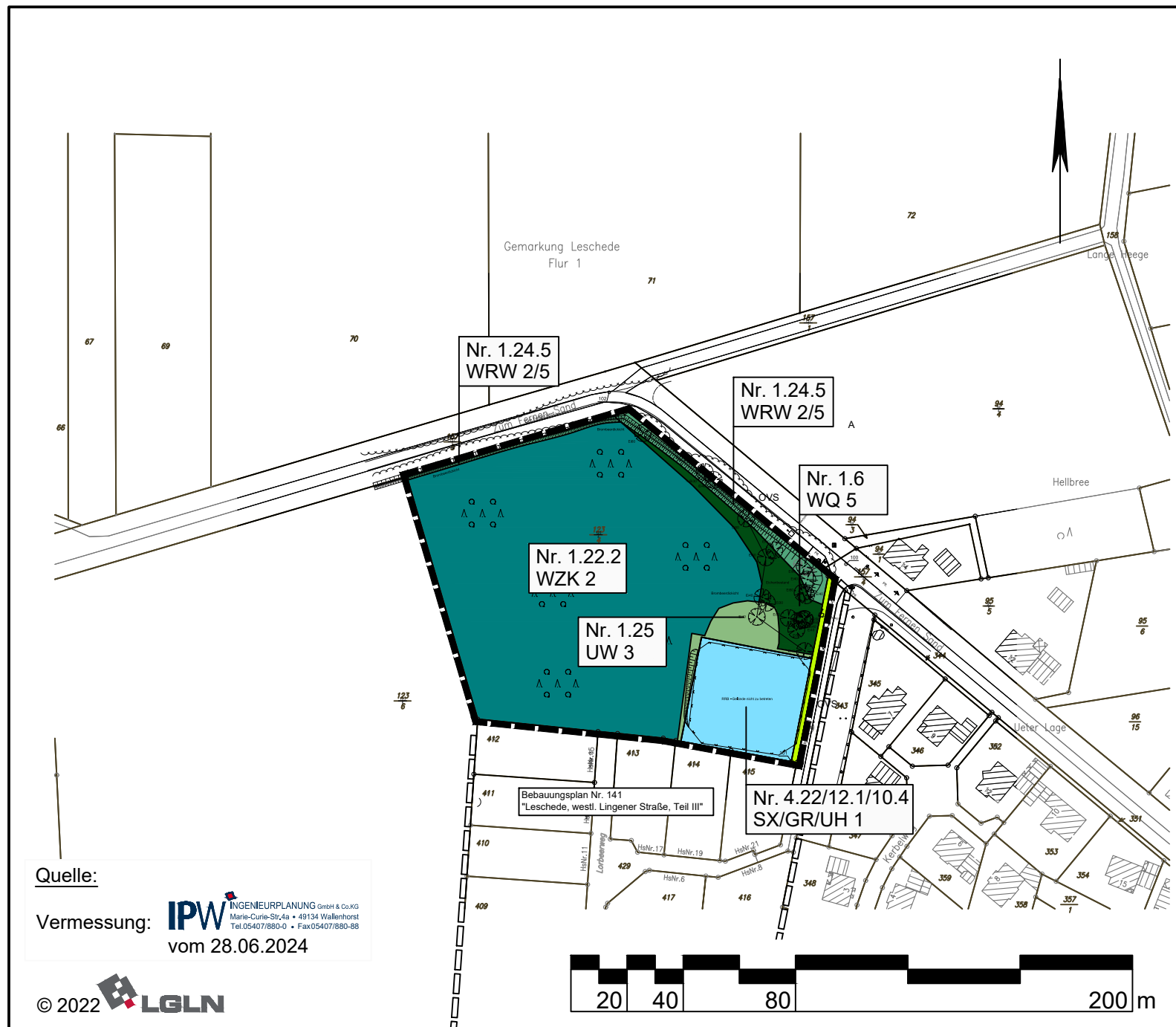
weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen. Eine potentielle Betroffenheit bei Umsetzung der Planung besteht für die Artgruppen der europäischen Vogelarten sowie für Fledermäuse. Für europäische Vogelarten sind allgemeine Vermeidungsmaßnahmen in Form einer zeitlichen Beschränkung von Fällarbeiten bzw. Gehölzrodungen und der sonstigen Baufeldräumung erforderlich. Hinsichtlich der Artgruppe der Fledermäuse sind, neben einer zeitlichen Beschränkung von Baumfällarbeiten, allgemeine Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Lichtimmissionen ausreichend.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden kann:

- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind innerhalb des Zeitraumes vom 15. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden / Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollen diese Maßnahmen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Auf eine nächtliche Beleuchtung der innerhalb des Plangebietes verbleibenden und an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) ist dauerhaft zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Quelle:
 Vermessung: **IPW** INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
 Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
 Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88
 vom 28.06.2024

© 2022 **LGLN**

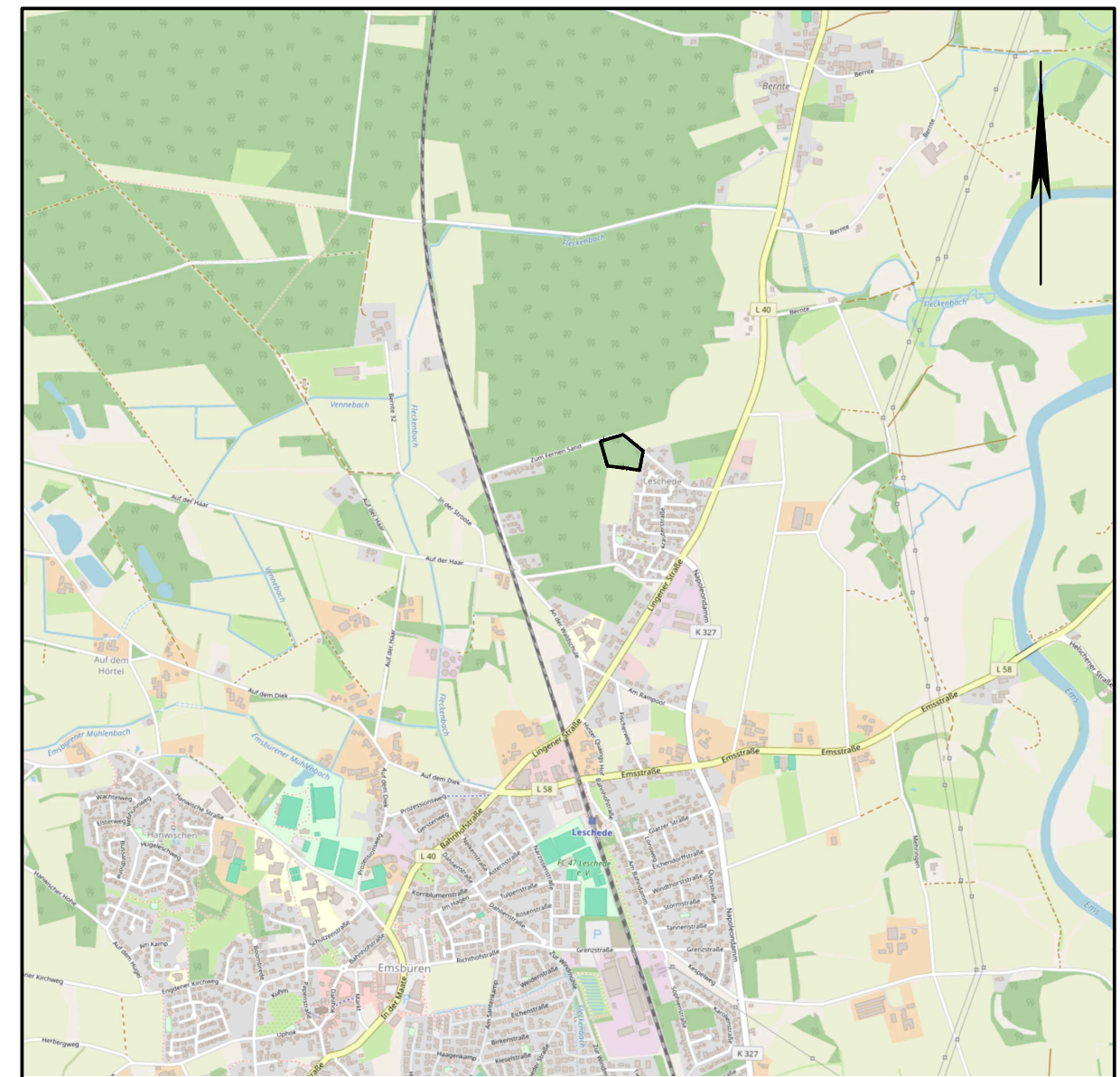
Legende

- Geltungsbereich
- Nr. 1.25 — Erläuterung sh. Text
- UW 3 — Wertfaktor

Nachrichtliche Darstellung:
 Weitere Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereichs

- A (11.1) Acker
- OVS (13.1.1) Straße

Nr.	Biotoptyp	Code
	4.22/12.1/10.4 Naturfernes Stillgewässer/ Scher- und Trittrasen/ Halbruderale Gras- und Staudenflur	SX/ GR/ UH
	1.24.5 Waldrand mit Wallhecke	WRW
	1.25 Waldlichtungsflur	UW
	1.6 Bodensaurer Eichenmischwald	WQ
	1.22.2 Kiefernforst	WZK
	öffentliche Grünfläche (gem. B-Plan Nr. 141, Leschede, westl. Lingener Straße, Teil III)	



Übersichtskarte M. 1:25.000

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88 Wallenhorst, 23.09.2025 H. Zöller W. Holger Böhm	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	09.2025	Ka
	gezeichnet	09.2025	Me/KH
	geprüft	09.2025	Ka
	freigegeben	09.2025	Boe

Pfad: H:\EMSBUER\222145\PLAENE\UP\up_be_03.dwg(Bestandsplan-UBR)



Gemeinde Emsbüren
 Bebauungsplan Nr. 161
 "Leschede, Westlich Lingener Straße Teil IV"

gleichzeitig: 63. FNP-Änderung

Bestandsplan zum Umweltbericht

Maßstab 1:2.000